



6105.2 / 088819

Bekanntmachung

über die öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB für die

Änderung des Bebauungsplanes „Vielesöd“ durch Deckblatt Nr. 02

Der Gemeinderat Zenting hat in seiner Sitzung am 19.08.2024 die Änderung des Bebauungsplanes „Vielesöd“ durch Deckblatt Nr. 02 beschlossen.

Die Änderung umfasst den im Jahre 2002 aufgestellten rechtskräftigen Bebauungsplan „Vielesöd“ (sh. beigefügter Lageplan) mit Deckblattänderung in 2009. Das Gebiet umfasst die Grundstücke Fl. Nr. 1490/49 und eine Teilfläche der Fl. Nr. 1490/13, Gemarkung Zenting (sh. beigefügter Lageplan).

Der vom Gemeinderat in seiner Sitzung am 18.08.2025 gebilligte und zur Auslegung bestimmte Entwurf des Deckblattes Nr. 02 zur Änderung des Bebauungsplanes „Vielesöd“ mit Begründung und die nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden Stellungnahmen liegen in der Zeit

vom 09.09.2025 bis 17.10.2025

während der allgemeinen Dienststunden in den Amtsräumen der VG Thurmansbang, Gründelln 3, 94169 Thurmansbang (Bauverwaltung, Zimmer Nr. 18) für jedermanns Einsicht öffentlich aus und können dort eingesehen werden.

Es sind folgende Informationen verfügbar:

- AELF-Landwirtschaft – durch benachbarte Landwirte und landwirtschaftliche Grundstücke ausgehende Immissionen, insbesondere Geruch, Lärm, Staub und Erschütterung
- Bayerischer Bauernverband – schriftliche Information an Bauwerber hinsichtlich ausgehende Immissionen, insbesondere Geruch, Lärm, Staub und Erschütterung
- Untere Naturschutzbehörde – Nachforderungen zur Ausgleichsplanung und Sarstellung artenschutzrechtlicher Belange
- Deutsche Telekom – eventuell nicht ausreichende bestehende Anlagen
- Wasserwirtschaftsamt Deggendorf – hinsichtlich Wasserversorgung / Wasserschutzgebiete / Niederschlagswasser / Oberflächengewässer
- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege – Meldung wenn Metall-, Keramik- oder Knochenfunde bei Erdarbeiten zutage kommen

Während der Auslegungsfrist kann jedermann Stellungnahmen zu dem Entwurf abgeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Thurmansbang, den 09.09.2025/hg.
Gemeinde Zenting
Gez.



Rohowski, 1. Bürgermeister

An der Gemeindetafel Thurmansbang und Zenting
angeschlagen am: Hz.....
abgenommen am: Hz.....
Mitteilungsblatt Nr.:.....vom.....

